

# STRAFGESETZBUCH SCHWEDEN

Gesetzliche Regelungen zu FGM

AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION



AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION  
against female genital mutilation

## AFRICAN WOMEN'S ORGANIZATION

Schwarzspanierstraße 15/1/2  
A-1090 Wien  
[office@help-africanwomen.org](mailto:office@help-africanwomen.org)  
[www.help-africanwomen.org](http://www.help-africanwomen.org)



# RECHTSVORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF FGM

## SCHWEDEN (1998)

### Sonstige Bestimmungen - Strafgesetzbuch

Gesetz über das Verbot der Genitalverstümmelung bei Frauen 1982 (revidiert 1998)

1. Abschnitt: Eingriffe an den äußeren weiblichen Geschlechtsorganen, die darauf gerichtet sind, diese zu verstümmeln oder sonst dauerhaft zu verändern (Genitalverstümmelung), dürfen nicht vorgenommen werden, unabhängig davon, ob eine Einwilligung zu diesem Eingriff vorliegt oder nicht.

Abschnitt 2: Wer gegen Abschnitt 1 verstößt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Als schweres Verbrechen ist die Tat anzusehen, wenn sie zu einer Gefahr für das Leben oder einer schweren Krankheit geführt hat oder in sonstiger Weise besonders rücksichtslos war. Die Strafe für ein schweres Verbrechen ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren. Versuch, Vorbereitung, Verabredung und Unterlassung von Straftaten werden nach § 23 StGB strafbar behandelt.

